

**3. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen**

**Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung folgender städtischer Einrichtungen:

- Ortsbegegnungszentrum im Ortsteil Döhlen
- Feuerwehrraum der Feuerwehr Markranstädt
- Feuerwehrraum im Ortsteil Räpitz
- Feuerwehrraum im Ortsteil Seebenisch
- Feuerwehrraum im Ortsteil Gärnitz
- Feuerwehrraum im Ortsteil Albersdorf
- Feuerwehrraum im Ortsteil Lindennaundorf
- Mehrzweckraum im Ortsteil Frankenheim
- Ratssaal, Rathaus, Markt 1
- Vereinsräume, Rathaus, Markt 5
- Klassenzimmer in den Markranstädter Schulen
- Aula Gymnasium/Mittelschule Markranstädt
- Mensa Gymnasium/Mittelschule Markranstädt

Sonderregelungen für die Aula und die Mensa Gymnasium/Mittelschule:

Die Nutzung der Aula im Gymnasium/Mittelschule Markranstädt wird wie folgt festgelegt:

1. Es sind in der Aula nur kulturelle Veranstaltungen privater und sonstiger Nutzer zugelassen (insbesondere Musikschule, Ballettschule usw.), bei denen überwiegend Markranstädter Kinder mitwirken, keine Eintrittsgelder von den Besuchern erhoben werden und diese Veranstaltungen öffentlich sind.

2. Schulische Veranstaltungen, Sitzungen des Stadtrates und sonstige Veranstaltungen der Stadt Markranstädt sind unentgeltlich.

Die Nutzung der Mensa im Gymnasium/Mittelschule Markranstädt wird wie folgt festgelegt:

1. Es sind in der Mensa allgemeine Veranstaltungen privater und sonstiger Nutzer zugelassen, bei denen überwiegend Markranstädter Kinder mitwirken, keine Eintrittsgelder von den Besuchern erhoben werden und diese Veranstaltungen öffentlich sind.
2. Schulische Veranstaltungen, Sitzungen des Stadtrates und sonstige Veranstaltungen der Stadt Markranstädt sind unentgeltlich.

**Zahlungspflicht**

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet  
 - der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag die Benutzung erfolgt bzw.

- der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag die Benutzung beantragt wird.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**Entgelthöhe**

Es werden folgende Entgelte für die einzelnen Nutzer vorgesehen:

- ortsansässige Vereine je Stunde  
1,50 €  
3,00 DM
- Lehrgänge und Beratungen je Stunde  
3,00 €  
6,00 DM
- private u. sonstige Nutzer je Stunde  
10,00 €  
oder pauschal pro Tag  
100,00 DM 51,00 €
- private und sonstige Nutzer der Aula je Stunde  
25,00 €  
50,00 DM
- private und sonstige Nutzer der Mensa je Stunde  
25,00 €  
50,00 DM

Sitzungen des Ortschaftsrates sowie Veranstaltungen im Rahmen des Feuerwehrdienstes sind kostenfrei.

**Sonderregelung**

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, im Einzelfall von dieser Entgeltordnung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

**Zahlungspflicht, Fälligkeit**

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zulassung zur Benutzung der beantragten städtischen Einrichtung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattfindet. Wenn die Einrichtung aus Gründen, die die Stadt Markranstädt zu vertreten hat, nicht genutzt werden kann, entsteht keine Zahlungspflicht.
2. Das Entgelt ist grundsätzlich im Voraus fällig. Näheres regelt der Überlassungs- und Nutzungsvertrag.  
 Bei einer dauerhaften Nutzung der Einrichtungen ist das Entgelt in der Mitte des Quartals, also am 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. eines jeden Jahres fällig.

**In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bis zum 31.12.2001 gelten die Beträge in Deutscher Mark. Die Währungsumstellung von DEUTSCHER MARK auf EURO tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Markranstädt, den

Schmeling  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt  
vom 30.11.2001.

Inkrafttreten der Satzung 01.12.2001.